



Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
/ 27.03.2019

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2.1.EGBarl.2019.Haushalt

Datum:
10. Mai 19

Sachbearbeiter/in:
Herr Klumpe

Haus / Raum:
I E2-349.0

Telefon / Telefax:
03904 7240-4006
03904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucherschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 32
39179 Barleben

Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2019

Der Landkreis Börde erlässt nachstehende

V e r f ü g u n g

1.
 - 1.1 Die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung 2019 auf 8.810.700 € festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 8.378.000 € erteilt und in Höhe von 432.700 € versagt.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist beigelegt.

- 1.2 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Teilbetrag i.H.v. 4.698.000 € erst aufzunehmen ist, wenn im Zuge der Realisierung der Investitionsmaßnahme „Breitbandausbau“ die Wirtschaftlichkeit für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teilgebiete, sogenannte Baucuster, gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde mittels Bestätigungsvermerk nachgewiesen wurde.
2. Für den in § 4 der Haushaltssatzung 2019 auf 13.000.000 € festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites wird die Genehmigung erteilt.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 mit dem Beschluss Nr. BV-0006/2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Mit Datum vom 27.03.2019 hat mir, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) gemäß § 144 KVG LSA, die Gemeinde Barleben die Haushaltssatzung 2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigungspflicht besteht für die gem. § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahmen in Gesamthöhe von 8.810.700 € sowie für den im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites i.H.v. 13.000.000 €.

Der Beschluss vom 13.03.2019 über die Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2019 ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Begründung zu 1.:

1.1

(Kreditgenehmigung / -versagung)

Kredite dürfen gemäß § 108 (1) KVG LSA nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus zu übernehmenden Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Kreditaufnahmen sind nach § 99 (3) KVG LSA grundsätzlich subsidiär.

Die Genehmigung durch die KAB soll gem. § 108 (2) KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden, sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

In Anlehnung an die Regelungen des § 108 (1) KVG LSA ergibt sich die rechnerische Höchstgrenze der tatsächlichen Kreditaufnahme im Finanzplan aus dem Saldo der veranschlagten Auszahlungen und Einzahlungen der Investitionstätigkeit (siehe Seite 432 der 5. Auflage „Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA“ von Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann). Er stellt damit die Grenze der maximal zulässigen Kreditaufnahme (bei Vorliegen der dauernden Leistungsfähigkeit) dar.

Für die Gemeinde Barleben ergibt sich daher im Haushaltsjahr 2019 folgender rechnerisch zulässiger Kreditbedarf:

Auszahlungen für eigene Investitionstätigkeit	10.651.800 €
Zuzüglich Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	483.300 €
Abzüglich Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen	3.978.800 €
Rechnerischer Höchstbetrag der Kredite aus Investitionsmaßnahmen bei geordneter HHWirtschaft	7.156.300 €

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2019 beschlossene Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 8.810.700 € überschreitet den hier ermittelten Höchstbetrag deutlich, so dass der Teilbetrag i.H.v. 1.654.400 € zu versagen wäre.

Der von der Gemeinde beschlossene Höchstbetrag ergibt sich aus der Tatsache, dass die in den Vorjahren veranschlagten Auszahlungen der kreditfinanzierten Fördermaßnahmen (Stark III) in das Jahr 2019 übertragen wurden. Die dort geplanten Einzahlungen hingegen sind nicht übertragbar und mussten neu veranschlagt werden.

Dies betrifft die Maßnahmen:	Kita Meitzendorf:	ca. 200 T€ Fördermittel
	Kita Barleben:	ca. 540 T€ Fördermittel
	Kikri Barleben:	<u>ca. 560 T€ Fördermittel</u>
		ca. 1.3 Mio. €

Des Weiteren hat die Gemeinde laut ihrer Stellungnahme vom 26.04.2019 zur besseren Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelbestandes im Gesamtfinanzplan die Kreditaufnahme für die Revitalisierung der „Alten Apotheke“ i.H.v. 432.700 € erneut eingeplant.

Da bereits im Jahr 2018 ein entsprechender Kredit veranschlagt wurde und die Maßnahme mittels Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2019 übertragen wurde, stehen diese Kreditmittel noch zur Verfügung und bedürften keiner erneuten Veranschlagung im Haushalt. Hier findet demnach eine Doppelfinanzierung statt, die nicht zu genehmigen ist.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Konstellationen ist der von der Gemeinde Barleben beschlossene Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 8.378.000 € zu tolerieren. Für den Betrag in Höhe von 432.700 € ist die Genehmigung zu versagen.

Diese Entscheidung steht nicht in meinem Ermessen.

Die Umsetzung des Haushaltes 2019, insbesondere des Investitionsplanes, ist der Gemeinde dennoch ohne Einschränkungen möglich und die Handlungsfähigkeit wird durch die Teilversagung nicht eingeschränkt.

Der Gemeinde Barleben stehen zur Realisierung der Investitionsvorhaben ausreichend Mittel aus den veranschlagten Investitionszuwendungen, Beiträgen und aus der Veräußerung von Anlagevermögen zur Verfügung.

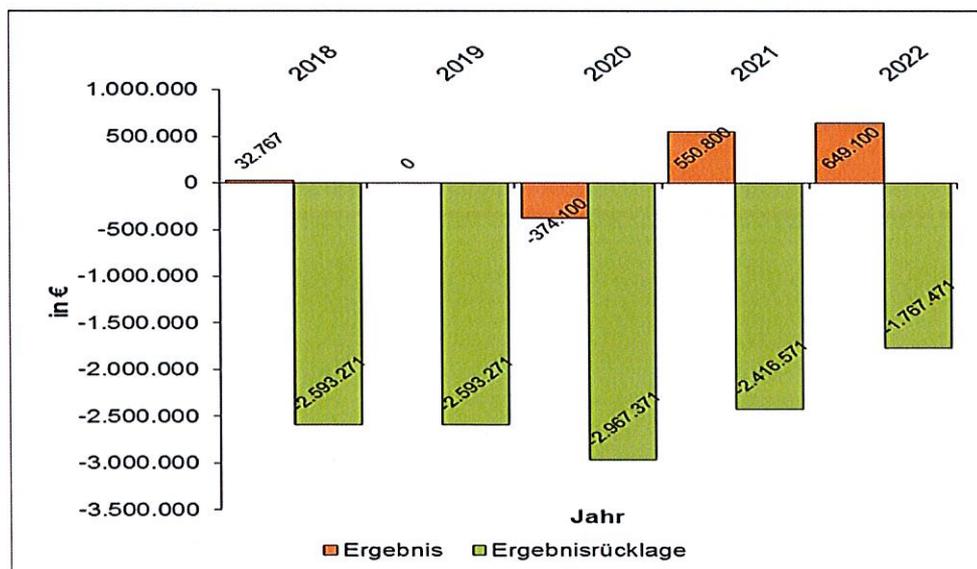
Ich habe im Zusammenhang mit dieser Genehmigung der Kreditaufnahme über 8.378.000 € nunmehr zu prüfen, ob die daraus übernommenen Verpflichtungen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Barleben im Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 KVG LSA).

Eine geordnete Haushaltswirtschaft liegt dann vor, wenn unter Beachtung aller im KVG LSA und KomHVO aufgestellten Haushaltsgrundsätze das ordentliche Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens mit Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln nach § 23 (2), (3) KomHVO ausgeglichen werden kann.

Die dauernde Leistungsfähigkeit spiegelt sich insbesondere darin wieder, dass die Kommune in der Lage ist, ihren Ressourcenverbrauch mittelfristig durch eigenes Ressourcenaufkommen zu decken. Daher ist der Ergebnisplan das maßgebliche Kriterium zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune.

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Barleben weist für das laufende Haushaltsjahr im Ergebnisplan einen Saldo i.H.v. **0 €** aus.

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickelt sich das ordentliche Ergebnis wie folgt:



Der Ergebnisplan weist für die Jahre 2018, 2019, 2021 und 2022 einen Überschuss aus, der zum Abtragen der Altfehlbeträge genutzt werden kann. Dennoch verbleibt am Ende des Ergebnisplanzeitraumes im Jahr 2022 ein Fehlbetrag in nicht unwesentlicher Höhe.

Eine tragfähige haushaltswirtschaftliche Situation ist in Hinblick auf die Generationengerechtigkeit weiterhin nicht vorhanden.

Die Altfehlbeträge resultieren aus Fehlbeträgen der Vorjahre, da keine Ergebnismrücklagen mehr zur Verfügung standen, um das strukturelle Ergebnis auszugleichen. Mit den vorläufigen Jahresabschlüssen (JA) wurden diese Fehlbeträge auf neue Rechnung vorgetragen.

Dabei ist laut § 24 (1) KomHVO ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (s. § 121 Abs. 1 BGB) auszugleichen. (...) Soweit ein Ausgleich des Fehlbetrages nicht möglich ist, kann der Betrag auf höchstens fünf Jahre auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Wenn die Kommune bei der Eröffnungsbilanz ein positives Eigenkapital ausgewiesen hat, kann sie durch den Ausweis von jährlichen Fehlbeträgen ihr Eigenkapital aufbrauchen. Insoweit verstößt die Kommune gegen den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleichs i. V. m. dem Überschuldungsverbot § 98 (3), (5) KVG LSA. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des Überschuldungsverbotes würde zwangsläufig dazu führen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gefährdet ist. Wenn die Situation eintritt, dass die Kommune weiterhin über Jahre Fehlbeträge erwirtschaftet (...), ist dann der Haushaltsausgleich noch nicht automatisch erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen wieder übersteigen.

(PdK SAn B-9, KomHVO § 24 1., 2., beck-online)

Die Gemeinde Barleben weist mit dem geprüften JA 2012 als eine Eigenkapitalposition die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz i.H.v. ca. 36 Mio. € aus. Dementsprechend kann sie strukturelle Fehlbeträge auf neue Rechnung vortragen, ohne vom Überschuldungsverbot tangiert zu werden. Es besteht dennoch die Verpflichtung, die vorgetragenen Altfehlbeträge innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Die nachfolgenden vorläufigen JA waren allesamt negativ, so dass die vorhandenen Ergebnismrücklagen aufgebraucht wurden und ein Fehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen werden musste, der das Eigenkapital der Gemeinde schmälert.

Nach den vorgelegten Unterlagen wurde mit dem vorläufigen JA 2017 ein Fehlbetrag i.H.v. 2.626.038 € auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser Fehlbetrag wird sich aufgrund der strukturellen positiven Ergebnisse bis zum Ende des mittelfristigen Ergebnisplanzeitraums auf 1.767.471 € reduzieren.

Da es sich vorliegend um Planzahlen handelt, kann der § 24 KomHVO nur in analoger Anwendung als Grundlage herangezogen werden. Entwickeln sich die JA der Gemeinde wie geplant, würde der maximale Zeitraum des Vortrages von Fehlbeträgen laut § 24 KomHVO überschritten werden.

In der Konsequenz kann daher der strukturelle Ausgleich nicht ausreichend sein, um den Anforderungen des § 98 (3) KVG LSA zu entsprechen und somit die Pflicht zur Erstellung bzw. Fortschreibung eines HKK entfallen.

Der Argumentation der Gemeinde, dass aufgrund des strukturellen Ausgleichs keine Fortschreibung des HKK erfolgen muss, kann mithin nicht gefolgt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Gemeinde Barleben nach § 100 (3) KVG LSA verpflichtet, ein HKK aufzustellen (bzw. fortzuschreiben), um den Haushaltsausgleich (Gesamtausgleich) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

Ich behalte mir daher vor, die Fortschreibung des HKK 2015 spätestens mit der Haushaltsatzung für das Jahr 2020 anzuordnen.

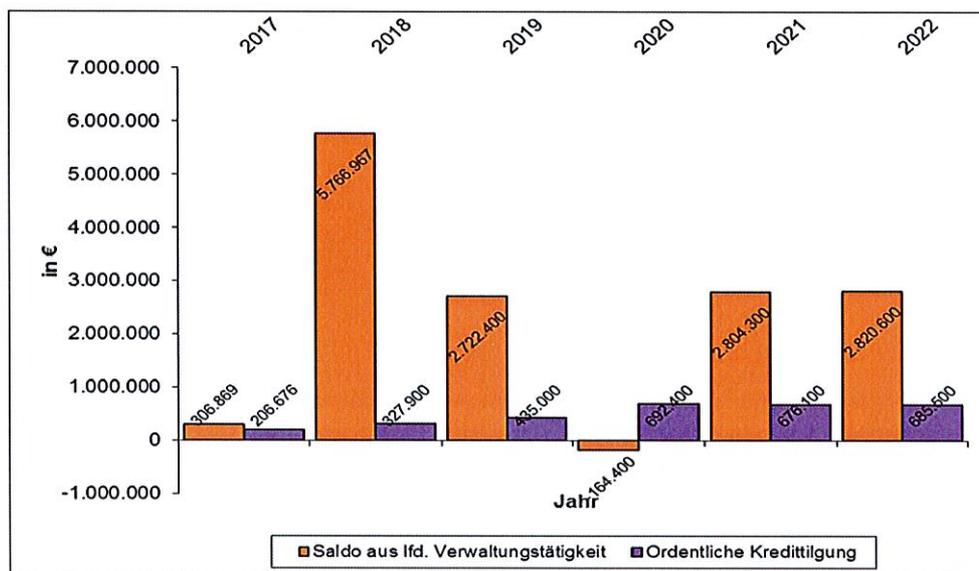
Wird die primäre Ausgleichsverpflichtung des Ergebnisplans erfüllt, ist davon auszugehen, dass der Saldo aus den Einzahlungen und den Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit einen Überschuss erbringt.

Reichen diese Zahlungsmittelüberschüsse aus, um zumindest die ordentliche Kredittilgung bedienen zu können, kann von einer tragfähigen finanzwirtschaftlichen Situation ausgegangen werden.

Mit der letzten Änderung des KVG LSA vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) folgt der Landesgesetzgeber diesem Grundsatz und begründet im § 98 (3) S. 2, Nr. 2 eine entsprechende Ausgleichsverpflichtung (gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 tritt der § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 am 1. Januar 2023 in Kraft) einhergehend mit der Erstellung eines HKK, sofern dieser Grundsatz nicht erfüllt wird (siehe § 100 Abs. 3).

Diese Ausgleichsverpflichtung gilt analog der Ausgleichsverpflichtung des Ergebnisplans auch noch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

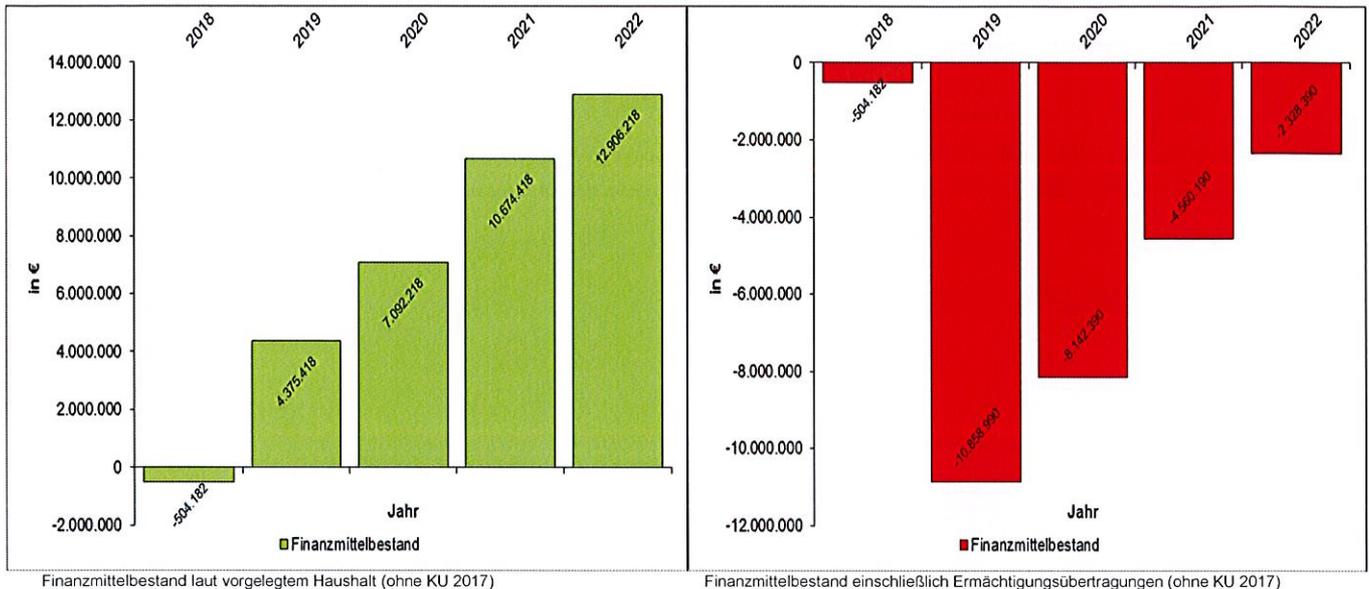
Bei der Gemeinde Barleben stellt sich das Verhältnis der laufenden Verwaltungstätigkeit zur ordentlichen Kredittilgung wie folgt dar:



Bis auf das Jahr 2020 ist die primäre Ausgleichsverpflichtung des Ergebnisplanes gegeben, demnach kann der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2017 bis 2019, 2021 und 2022 die ordentliche Kredittilgung abdecken.

Die Gemeinde Barleben hat gemäß § 98 (4) KVG LSA ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzplans und der Finanzplanjahre ergibt sich indirekt aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit einer Kommune und direkt aus § 8 Abs. 3 KomHVO.

So spiegelt der Finanzplan die wirtschaftliche und finanzielle Lage einer Kommune wieder. Auf Grundlage der Haushaltsplanung 2019 und des von der Verwaltung mitgeteilten Kontenbestandes am 31.12.2018 stellt sich die Liquidität der Gemeinde Barleben wie folgt dar:



Aus der Stellungnahme der Gemeinde vom 26.04.2019 geht hervor, dass die Gemeinde Ermächtigungen i.H.v. ca. 15,2 Mio. € in das Jahr 2019 übertragen hat. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die vom Landkreis zurückgezahlte Kreisumlage für das Jahr 2017 i.H.v. ca. 5 Mio. € zwar den Finanzmittelbestand erhöht, aber nicht in der Liquiditätsplanung berücksichtigt werden kann, so lange das anhängige Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Berücksichtigt man diese Sachverhalte, ergibt sich ein völlig anderes Bild der finanziellen Lage der Gemeinde.

Werden von der Gemeinde alle übertragenen Ermächtigungen kassenwirksam umgesetzt und die Klage gegen die Kreisumlage 2017 verloren (Rückzahlung der ca. 5 Mio. €), decken sowohl im Planjahr als auch im gesamten Finanzplanzeitraum bis 2022 die Einzahlungen nicht den geplanten Auszahlungsbedarf. Der Gemeinde Barleben stehen somit keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um ihre pflichtigen Aufgaben zu erfüllen.

Die hier zur Genehmigung eingereichte Haushaltssatzung widerspricht dem § 98 (4) KVG LSA, da der Finanzplan in allen Haushaltsjahren bis 2022 einen negativen Finanzmittelbestand aufweist.

Aus der Stellungnahme vom 24.04.2019 ist ersichtlich, dass auch Ermächtigungen für Maßnahmen übertragen werden, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Jahr 2019 zur Umsetzung kommen werden.

Anzuführen sind hier u.a. zwei Investitionsmaßnahmen, die eine Förderung nach dem Förderprogramm Stark III erhalten. Die Maßnahmen „Bau Kindergarten / Hort Barleben“ und „Bau Kinderkrippe Barleben“ wurden bei der Bewilligung der Fördermittel in den ersten beiden Runden beim Fördermittelgeber nicht berücksichtigt. Eine vorläufige Liste der zu fördernden Maßnahmen in einer dritten Runde liegt vom Fördermittelgeber lediglich für die EFRE Mittel vor, die hier erforderlichen ELER Mittel wurden noch nicht priorisiert.

Legt man dies zugrunde, wird die Gemeinde Barleben im Jahr 2019 Ermächtigungsübertragungen i.H.v. ca. 5 Mio. € nicht in Anspruch nehmen.

Ähnlich verhält es sich mit der Maßnahme „Breitbandausbau“. Die Gemeinde Barleben hat im Haushaltsplan 2019 Mittel für den Breitbandausbau eingeplant, darüber hinaus auch noch Ermächtigungen i.H.v. ca. 6 Mio. € aus dem Jahr 2018 übertragen.

Es ist nach derzeitigem Stand nicht davon auszugehen, dass die Gesamtsumme für den Breitbandausbau im Jahr 2019 in Anspruch genommen wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Mittel i.H.v. ca. 11 Mio. € aus übertragenen Ermächtigungen im Jahr 2019 nicht zur Auszahlung kommen werden, so dass am Ende des Jahres 2019 der Gemeinde noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Barleben mit dieser Verfahrensweise gegen den Grundsatz der Verständlichkeit verstößt.

Aufgrund der Anforderungen des NKHR wird der in der Kameralistik bekannte Haushaltsgrundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit künftig als Haushaltsgrundsatz der Verständlichkeit (Haushaltsklarheit), Steuerungsrelevanz sowie Richtigkeit und Willkürfreiheit (Haushaltswahrheit) bezeichnet. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind u. a. §§ 6, 4 Abs. 2, 9 Abs. 2 und § 20 KomHVO.

Zur Verständlichkeit und Steuerungsrelevanz des Haushaltsplanes bedarf es weitergehender Informationen, die aus dem dem Haushaltsplan als Anlage beizufügenden Vorbericht (§ 6 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO) und aufgrund der den Teilplänen beizufügenden Übersicht über die Produkte oder Produktgruppen sowie deren Ziele, Leistungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (§ 4 Abs. 2 KomHVO) zu entnehmen sind.
(PdK SAn B-9, KomHVO § 9 4., beck-online)

Nach § 118 (4) Nr. 2 KVG LSA ist dem JA als Anlage eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen beizufügen. Diese Übersicht würde im Rahmen der Beschlussfassung über den JA gemäß § 120 (1) KVG LSA den Gemeinderäten zur Kenntnis gelangen.

Da der letzte JA für die Gemeinde Barleben für das Jahr 2012 vorliegt, erlangen die Gemeinderäte erst verspätet Kenntnis von den übertragenen Ermächtigungen und damit über die „wirkliche“ finanzielle Lage der Gemeinde.

Dies ist mit dem Grundsatz der Verständlichkeit nicht zu vereinen, was die beiden Grafiken zum Finanzmittelbestand eindeutig belegen.

Die Gemeinde Barleben hätte zur Verständlichkeit gegenüber den Gemeinderäten und der Öffentlichkeit weitergehende Informationen im Vorbericht des Haushalts bereitstellen müssen bzw. entsprechend des § 9 (2) KomHVO die zu übertragenen Ermächtigungen derart prüfen müssen, ob nicht eine erneute Beplanung im Haushalt sinnvoller wäre.

Ich erwarte von der Gemeinde Barleben in den Folgejahren eine strikte Beachtung dieses Grundsatzes.

Nach § 98 (5) KVG LSA darf sich die Gemeinde auch nicht überschulden. Eine Überschuldung liegt dann vor, wenn nach der Haushalts- und Finanzplanung oder dem JA das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Es lag in den Vorjahren eine Verzehrung des Eigenkapitals vor, da die ordentliche und außerordentliche Ergebnissrücklage als Teil des Eigenkapitals aufgebraucht waren und Fehlbeträge in Größenordnungen vorgetragen wurden. Mit der mittelfristigen Planung können diese Fehlbeträge leicht abgebaut werden, so dass das Eigenkapital wieder etwas gestärkt wird.

Aufgrund meiner zuvor gemachten klarstellenden Ausführungen stelle ich fest, dass für die Gemeinde Barleben die Kriterien, die für eine dauernde Leistungsfähigkeit sprechen, dennoch als erfüllt anzusehen sind.

In Anbetracht dessen gehe ich davon aus, dass die Gemeinde keine investiven Maßnahmen beginnt, die dem Haushaltsausgleich entgegenwirken.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jederzeit konzeptionell an der Haushaltskonsolidierung gearbeitet werden kann und im Fall der Gemeinde Barleben sogar muss. Dies ist unabhängig von der Verpflichtung nach § 100 (3) KVG LSA gegeben.

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Barleben auf 8.378.000 € festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist gemäß § 108 (2) KVG LSA zu erteilen.

1.2

(Bedingung der Aufnahme eines Teilbetrages des Kredites)

Die Genehmigung zur Kreditermächtigung i.H.v. 8.378.000 € kann gemäß § 108 (2) S. 2 KVG LSA zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden werden, bei der die Gemeinde Barleben vor Inanspruchnahme der Genehmigung an ein bestimmtes zukünftiges Ereignis gebunden wird.

Die Gemeinde Barleben beabsichtigt den Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen i.H.v. 4.698.000 € ausschließlich für die fördermittelgebundene Investitionsmaßnahme „Breitbandausbau“ einzusetzen.

Als notwendige Grundlage für die geplante Umsetzung der entsprechenden Breitbandinfrastrukturen im gesamten Gemeindegebiet sind entsprechende Businesspläne aufgestellt worden, die auf Grund notwendiger Anpassungen ständigen Aktualisierungen unterliegen (letzter Stand vom 04.09.2018). Dieser aktuelle Businessplan bildete mit einigen Abänderungen die Grundlage für den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) und der mit der Planung 2019 zu veranschlagenden Erträge / Aufwendungen und Einzahlungen / Auszahlungen.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung bedarf es neben der Bundesförderung (Fördermittel) der Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde Barleben als aufzubringender Eigenmittelanteil, wobei die Refinanzierung über die zu erzielenden Pachteinnahmen erfolgen soll.

Der tatsächliche Kreditbedarf ergibt sich jedoch erst, wenn der endgültige Finanzierungsbedarf für diese Investitionsmaßnahme feststeht und somit der verbleibende Finanzierungsanteil (Eigenmittel) der Gemeinde Barleben beziffert werden kann.

Das gesamte Breitbandprojekt ist jedoch für die Gemeinde Barleben nur tragbar, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist und bestehende Risiken innerhalb dieses Vorhabens, soweit möglich, auszuschließen bzw. entsprechend abgesichert sind.

Anhand der vorliegenden Businesspläne kann die Wirtschaftlichkeit dieses Investitionsvorhabens nicht eindeutig nachgewiesen werden. Insofern sind zum jetzigen Kenntnisstand mögliche Risiken für die Gemeinde Barleben nicht vollständig auszuschließen. Die Risikoabwägung kann nur auf der Grundlage eines entsprechenden Wirtschaftlichkeitsnachweises erfolgen.

Die festgesetzte Bedingung stellt somit sicher, dass die Gemeinde Barleben den Kredit nur bei Vorliegen der Wirtschaftlichkeit dieser Investitionsmaßnahme aufnehmen kann.

Im Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung zeigt sich, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form einer Bedingung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um in gebotener Weise sicherzustellen, dass die Kreditgenehmigung nur in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Realisierung dieser Investitionsmaßnahme „Breitbandausbau“ in Anspruch genommen werden darf und somit die Subsidiarität der Kreditaufnahme mit Blick auf das Gesamtdeckungsprinzip sichergestellt ist.

Begründung zu 2.

(Genehmigung Liquiditätskredit)

Die Gemeinde Barleben kann zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, so im § 110 (1) KVG LSA.

Die Genehmigungspflicht der KAB ergibt sich aus § 110 (2) KVG LSA, sofern der Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Somit errechnet sich die Genehmigungspflicht durch die KAB wie folgt:

Σ Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.262.400 €
davon ein Fünftel (20 %)	6.052.480 €

Im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben wurde ein Höchstbetrag i.H.v. 13,0 Mio. € festgesetzt, dessen Bedarf im Vorbericht zum Haushalt und der Stellungnahme der Gemeinde vom 24.04.2019 schlüssig dargelegt wurde.

Mit der Festsetzung des Höchstbetrages in der Haushaltssatzung wurde der Betrag i.H.v. 6.052.480 € deutlich überschritten – eine Genehmigung der KAB ist erforderlich.

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig.

Die Genehmigungspflicht der KAB soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Die Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätsrahmens erweitert nicht den Anwendungszweck von Liquiditätskrediten, sondern nur dessen Volumen.

Sofern der Liquiditätskreditbedarf aus Fehlbeträgen des Finanzhaushalts resultiert, ist zu prüfen, ob insoweit eine Unabweisbarkeit besteht, d. h. die Gemeinde Barleben aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, diesbezüglich geplante Aufnahmen von Liquiditätskrediten zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall begründet sich die Höhe des Liquiditätskredites bereits im Jahr 2014. Durch den immensen Ausfall an Gewerbesteureinzahlungen im besagten Jahr, wie auch im Jahr 2015, ist ein nicht zu kompensierender Fehlbetrag entstanden. Die Gemeinde Barleben hat durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne des § 27 KomHVO für das gesamte Jahr 2014 und für einen Zeitraum in 2016, der haushaltslosen Zeit 2015 und dem Erarbeiten und Umsetzen eines HKK 2015 versucht, diesem Einnahmedefizit zu begegnen.

Demnach kommt die Versagung der Genehmigung nicht in Betracht, da mit einer Kompensation ohne Genehmigung von der Gemeinde Barleben eine unmögliche Leistung verlangt werden würde. Die Gemeinde wäre zahlungsunfähig.

Weiterhin sind im Jahr 2019 finanzielle Mittel für den Breitbandausbau in den Haushalt eingestellt worden. Da die hiermit veranschlagten Fördermittel voraussichtlich nicht zur Einzahlung kommen, ist ein Teilbetrag des beschlossenen Liquiditätskredites zur Vorfinanzierung dieser Fördermittel vorgesehen. Ebenso verhält es sich mit den Fördermitteln für das Stark III Projekt „Kita Meitzendorf“. Die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen wurden in das Jahr 2019 übertragen, die Fördermittel wurden im Haushalt veranschlagt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Hinweise zum Haushaltsvollzug:

1. Anordnungen aus der Verfügung zur Haushaltssatzung 2015

Mit der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 03.08.2015 wurden nachfolgende Punkte angeordnet:

- a) das HKK spätestens zur Beschlussfassung über die nächste Haushaltssatzung soweit fortzuschreiben und zu beschließen, dass es den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 100 (3) KVG LSA entspricht.
- b) eine monatliche Liquiditätsplanung zu erstellen und diese bei der Kommunalaufsicht vorzulegen.
- c) einen Zeit- und Ablaufplan zu den notwendigen Umsetzungsmaßnahmen/-schritten bezogen auf die bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen zu erstellen und die Umsetzung durch monatliche Berichte nachzuweisen.
- d) ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben. Eine Übersicht über die fälligen Forderungen analog dem Vordruck zum Forderungsmanagement (RdErl. MI/MF v. 08.05.2015 – 27.10611) ist mir bis spätestens 31.10.2015 vorzulegen und ständig fortzuschreiben.

Diese Anordnungen sind nicht an die Geltung einer Haushaltssatzung oder der verfassten Verfügung gebunden und gelten demnach weiter.

Der Anordnung unter a) ist die Gemeinde Barleben bereits nachgekommen, mit den weiteren Anordnungen wurde eine fortlaufende Berichterstattung gefordert, deren Fortführung zu beachten ist.

Aus den bisher fristgerecht vorgelegten Übersichten zur Liquiditätsplanung der Gemeinde kann festgestellt werden, dass sich die Liquidität der Gemeinde deutlich verbessert hat. Dennoch kann auf eine Berichterstattung nicht verzichtet werden, da die Gemeinde Barleben Ermächtigungen in Größenordnungen übertragen hat, die zu einer finanziellen Schieflage führen können.

Eine monatliche Berichterstattung würde dem nicht gerecht werden, daher wird der Berichtszeitraum auf 4-mal jährlich erweitert.

Die Gemeinde Barleben hat mit der vorgelegten Haushaltssatzung das HKK aus 2015 nicht fortgeschrieben. Wie bereits bei der Kreditgenehmigung festgestellt, befindet sich die Gemeinde weiterhin nicht im „ruhigem Fahrwasser“, weshalb sie weiterhin an der Konsolidierung arbeiten sollte.

Ich hebe hiermit die monatliche Berichterstattung zu c) auf, erbitte aber einen Bericht **zum 30.09.2019**, in dem die Gemeinde darlegt, welche Maßnahmen sie getroffen hat bzw. treffen wird, um die aufgelaufenen Altfehlbeträge schnellstmöglich abzubauen.

Aus den bisher vorgelegten Übersichten zum Forderungsmanagement ist ersichtlich, dass ein bestimmter Grundstock an Forderungen besteht. Schwankungen ergeben sich zu den Fälligkeitsterminen der Realsteuern. Ich erachte es als ausreichend, wenn die unter d) angeordnete Vorlagepflicht auf einen vierteljährlichen Rhythmus erweitert wird.

2. Aufstellung der JA

Entsprechend der §§ 118 KVG LSA i.V.m. § 120 KVG LSA und §§ 41 ff. KomHVO hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen JA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Erarbeitung und Aufstellung der JA besteht auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung.

Die KAB als reine Rechtsaufsicht hat unter anderem die Aufgabe, auf Rechtsverstöße aufmerksam zu machen, im vorliegenden Fall auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung der JA.

Insofern muss die KAB nunmehr auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebene Frist hinwirken; ggf. kann dies auch zur Folge haben, dass über eine Beanstandung von Haushaltssatzungen zu entscheiden ist, da eine konkrete Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Kommune nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Dieses Handeln bekräftigt der RdErl. des MI vom 13.07.2016 (AZ: 32.2-10400), der der KAB vorgibt, eine Haushaltssatzung ab dem 5. Jahr nach der Umstellung auf die Doppik zu beanstanden, sofern keine geprüfte Eröffnungsbilanz vorliegt. Da die Gemeinde Barleben bereits zum 01.01.2008 nach dem doppischen System bucht und eine geprüfte Eröffnungsbilanz bereits seit dem 30.08.2010 vorliegt, ist diese Regelung nicht unmittelbar anwendbar. In analoger Anwendung wäre dennoch eine Beanstandung möglich, da seit dem letzten geprüften JA 2012 bereits mind. 6 JA ausstehen.

Aus dem Vorgenannten ist unschwer zu erkennen, dass die Gemeinde Barleben gegen § 118 (1) KVG LSA verstößt.

Die Erstellung der JA sollte höchste Priorität besitzen. Ich verweise hiermit auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung der JA und erwarte, dass die Gemeinde Barleben einen konkreten „Ablaufplan“ für die Erstellung und Prüfung der weiteren JA aufstellt. In diesem „Ablaufplan“ ist auf Steuerungsmöglichkeiten einzugehen, sofern die darin enthaltenen Zielsetzungen nicht gehalten werden können

Ich bitte um Vorlage dieses „Ablaufplans“ **bis zum 28.06.2019.**

3. Stellenplan

Zum Stellenplan bleibt eine gesonderte Verfügung vorbehalten.

4. Sonstiges

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Barleben Zuschüsse an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 entsprechend den Bestimmungen gemäß § 102 (2) KVG LSA i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben weisen Sie mir bitte nach.

Im Auftrag



Lasner
Stellv. AL Rechtsamt



Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 32
39179 Barleben

Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2.1.EGBarl.2019.Bank

Datum:
10. Mai 19

Sachbearbeiter/in:
Herr Klumpe

Haus / Raum:
I E2-349.0

Telefon / Telefax:
03904 7240-4006
03904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

G e n e h m i g u n g

zur Vorlage bei der finanzierenden Bank

⇒ Der Landkreis Börde hat mit Verfügung vom 10.05.2019 die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2019 auf

8.378.000,00 EUR

(in Worten: Achtmillionendreihundertachtundsiebzigtausend Euro).

festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilt.

Der Teilbetrag i.H.v. 4.698.000,00 € ist im Rahmen des Breitbandausbaus aufzunehmen.

⇒ Diese Genehmigungsurkunde beruht auf meiner Verfügung vom 10.05.2019 (AZ: 30.10.2.1.EGBarl.2019.Haushalt), in der ich detaillierte Ausführungen zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit gemacht habe.

Im Auftrag

Lasner
Stellv. AL Rechtsamt



Einheitsgemeinde/ Verbandsgemeinde: Stempel

An
Landkreis Börde
Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

**Bestätigungsvermerk des Hauptverwaltungsbeamten hinsichtlich:
Wirtschaftlichkeitsnachweis der Investitionsmaßnahme „Breitbandausbau“ zur
Vorlage bei der Kommunalaufsicht
hier: § 108 KVG LSA i.V.m. § 11 KomHVO**

(Bitte vor Kreditaufnahme einreichen!)

1. Hiermit bestätige ich die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme „Breitbandausbau“
- a) für das gesamte Gemeindegebiet ja / nein
- b) für das Teilgebiet (Baucluster) ja / nein
Bezeichnung:.....

Folgende Nachweise füge ich bei:

- 1.....
2.....
3.....

wenn nein, Begründung:.....

2. Die Kreditaufnahme erfolgt in voller Höhe ja / nein
(entsprechend der Kreditgenehmigung)

oder als Teilbetrag in Höhe von: €

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Siegel